

# Öffentliche Bekanntmachung

---

## **73. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden in Gerlingen „Rettungswache“**

**hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs.5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Gemeinde Wenden am 19.09.2018 beschlossene 73. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gerlingen „Rettungswache“- mit Verfügung vom 29.11.2018, Az. 35.2.1-1.4-OE-8/18 genehmigt.

### **Abgrenzung des Plangebietes**

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Anlageplan ersichtlich.

### **Wirksamwerden des Planes**

Die genehmigte Planzeichnung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes in Gerlingen „Rettungswache“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs.5 BauGB werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einsichtnahme kann im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden zu folgenden Zeiten erfolgen:

montags bis freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 – 17:30 Uhr.

### **Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs.6 Gemeindeordnung NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
  - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Hinweise nach dem Baugesetzbuch

Im § 215 Baugesetzbuch ist die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften geregelt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. §

44 Abs. 5 Baugesetzbuch:

§ 44 Abs.3 BauGB Satz 1 und 2:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den Paragraphen 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs.4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

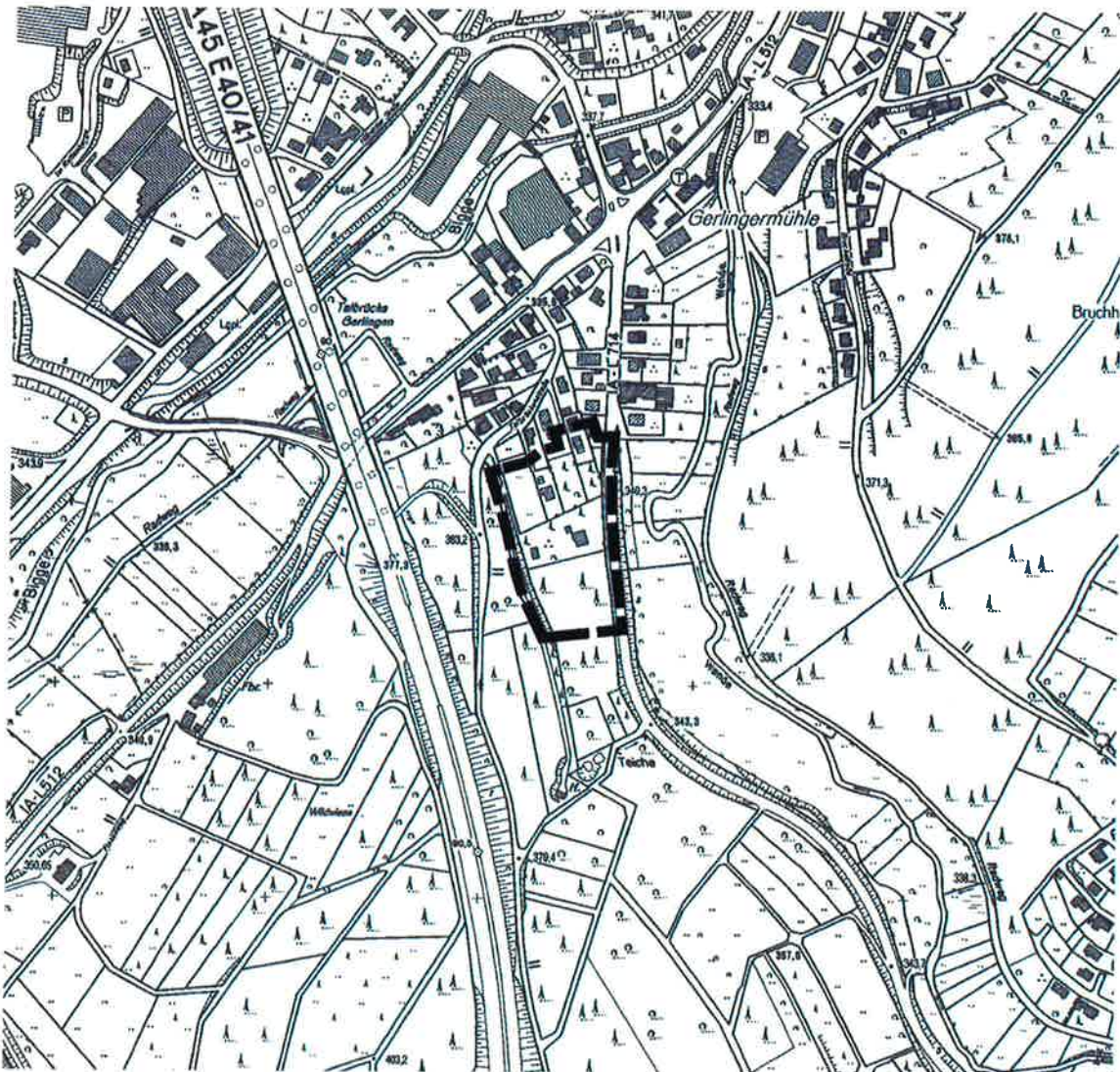
Wenden, den 14.12.2018

Der Bürgermeister

gez.Clemens

# Plangebietsgrenze

zur  
73. Änderung des  
Flächennutzungsplanes



Stand: 08.06.2017

Planverfasser:  
Stadtplanung Zimmermann GmbH  
Linzer Straße 31  
50939 Köln

Plangeber:  
Bürgermeister der Gemeinde Wenden  
Hauptstraße. 75, 57482 Wenden

Stadtplanung Zimmermann GmbH  
Linzer Straße 31 · 50939 Köln  
Tel.: 0221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22

